

XI. Kriegsernährungsamt.

Berlin.

(M 8, Mohrenstraße Nr. 11/12.)

Das Kriegsernährungsamt ist auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegemaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Befehl. S. 401), abgeändert durch Verordnung des Bundesrats vom 18. August 1917 (Reichs-Befehl. S. 823), errichtet worden. (Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 22. Mai 1916 — Reichs-Befehl. S. 402 — und Mehrschöfer Erlaß vom 30. August 1917 — Reichs-Befehl. S. 824 —). Es ist am 29. Mai 1916 in Wirkksamkeit getreten.

Das Kriegsernährungsamt ist ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Es kann in gleicher Weise über Futtermittel, sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehverzorgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen. Zur Durchführung seiner Anordnungen kann es den Verkehr mit den vorbezichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen und Strafvorschriften erlassen.

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht aus dem Staatssekretär, den beiden Unterstaatssekretären und neun weiteren Mitgliedern. (Bekanntmachung vom 27. September 1917 — Reichs-Befehl. S. 889 —).

Das Kriegsernährungsamt hat folgende Abteilungen:

Abteilung A: Personal- und Geschäftsdangelegenheiten, allgemeine Angelegenheiten der Kriegsorganisation, Bezugsungen zur Reichsfinanzverwaltung, wissenschaftliche (geschichtliche) Bearbeitung der Kriegsernährungsfragen, Verkehr mit dem Reichstag und den anderen Parlamenten. Allgemeine Angelegenheiten des Handels und Verbrauchs (kommunale Angelegenheiten, Kleinhandel, Stimmungsberichte), Fleisch, Wild, Geflügel, Speisefette, Milch, Käse, Obstfrüchte, Fische und Muscheln, Sondermaßnahmen für Kur- und Badeorte, Krankenanstalten usw.

Abteilung B: Futtermittel, Stroh, Heu, Röhrenmittel, Eier, Kolonialwaren, Ernte- und Vorratserhebungen, Düngemittel, Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Aufbarmachung der Forsten, Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hopfen, Malz, Hafer und Hülsenfrüchte.

Abteilung C: Sondermaßnahmen für Winnschiffer, Seefischer und Bedienstete im Verkehr, Verkehrsangelegenheiten, Verkehr mit Verbündeten, Neutralen und den besetzten Gebieten, Verkehr mit Heer und Marine, Kriegsministerium, Kriegsamt und den übrigen militärischen Dienststellen, Ansammlung von Rücklagen an Nahrungsmitteln, Sonderversorgung der Schwer- und Schwerstarbeiter.

Abteilung D: Gemüse und Obst, Rübenbau, Roh- und Verbrauchszucker, Kartoffeln, Wein, Spiritus, Branntwein, Rechts- und staatsrechtliche Angelegenheiten, Vorbereitung der Verordnungen.

Abteilung E: Preisprüfung, Treuhänderangelegenheiten bei Kriegsstellen und gesellschaftlichen, Handelsreisbüchse (Wucher, Kettenhandel, Strafverfolgungen), Statistik und Volkswirtschaft.

Abteilung F: Verkehr mit der Presse, Lesen der Tagespresse, Tagesbericht, Aufklärungsdienst.